

**Ordnung zur Änderung Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011
vom 14. November 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 86/2011) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Unterrichtsfächern, die vom Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hierfür zugelassen sind und in beruflichen Fachrichtungen, die vom Präsidium der Fachhochschule Münster hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Masterarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und
 - a) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist oder
 - b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die

Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 25 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (8) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung bestandene Masterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 21. Oktober 2013.

Münster, den 14. November 2013

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski